

Oberfinanzdirektion Mönchengladbach  
Bundesvermögens- und Bauabteilung

B. 124

B 124

Nr. 530

Beit Emma

Hbg. Grindelhof 103

X

B 124 Soennecken  
BONNA ES - DIN A 4

B. 208.

Beit Emma

Beit, Gunma geb. Scheringer  
(Name, Vorname des Berechtigten)

Aktenzeichen: B 124

Reg. Nr. 6707

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	DM	DM	Name des Feststellers	Bl. der Akte
1	2	3	4	5	6
I. 1	Rückerstattungsanspruch gem. Bescheid v. <u>1. 4. 1965</u> nach § 38 BRüG	<u>1.712,-</u> ✓		<u>Joëkou</u>	Bl. Nr. <u>11</u> d. BeschAkte
2					Bl. Nr. _____ d. BeschAkte
3					Bl. Nr. _____ d. BeschAkte
4					Bl. Nr. _____ d. BeschAkte
II.	Gewährte Darlehen, Vorschüsse, Zahlungen gemäß § 32 BRüG:				Bl. Nr. _____ d. BeschAkte
1	<u>Erfüllung</u> mit Auszahlungsanordnung vom <u>12. 4. 1965</u>				
2	mit Auszahlungsanordnung vom	<u>1.712,-</u> ✓		<u>Joëkou</u>	Bl. Nr. <u>21</u> d. <u>B - Akte</u>
3	mit Auszahlungsanordnung vom				Bl. Nr. _____ d. Akte
4	mit Auszahlungsanordnung vom				Bl. Nr. _____ d. Akte
5	mit Auszahlungsanordnung vom				Bl. Nr. _____ d. Akte
6	mit Auszahlungsanordnung vom				Bl. Nr. _____ d. Akte
7	mit Auszahlungsanordnung vom				Bl. Nr. _____ d. Akte
8	mit Auszahlungsanordnung vom				Bl. Nr. _____ d. Akte
					Bl. Nr. _____ d. Akte

Zur Unterablage

10. 11. 65

Beit, Emma

Vorblatt zu 5121

Beit, Emma  
o. Beitrag

4453/4035

*Original*

2

Der Oberfinanzpräsident  
Hamburg

Hamburg, 4. 5. 1948

O 5210 *1208-V 13 h*

An *Das Gerichtsvollziehamt*  
.....  
..... *Hamburg* .....

Am *12. 4. 48* .....

sind von Ihnen zum Aktenzeichen *1208* bei meiner  
Oberfinanzkasse *RM* *200, 85* *von Herrn ...* eingegangen. Es han-  
delt sich vermutlich um eine Einzahlung in Verbindung mit der  
Auswanderung eines Juden. Da meine Akten durch die Kriegereig-  
nisse vernichtet worden sind, kann ich mit dem Aktenzeichen allein  
nicht feststellen, für wen die Zahlung erfolgte. Ich bitte Sie  
daher um entsprechende Auskunft und dabei möglichst Datum und  
Aktenzeichen meines Abforderungsschreibens anzugeben.

Im Auftrag  
*H. ...*

34453/4035

110 56

Konto Nr.

in PSA

**H a m b u r g**

200 RM 85 Rpt

von

**Bobsten  
Gesamtvollzieher  
Dienstkonto**

**Hamburg 36**

**Dammtorwall 37-41**

**Konto Hamburg 69757**

3587/12

betrifft (Rechnung, Kasenzettel,  
Buchungsnummer, bei Steuerzahlungen  
Steuerart und Nummer, bei Fernsprech-  
gebühren Verm.-Stelle und Rufnummer)

*Aufftraggeber  
Kombi Zeit  
Rüfbray v. 4. 11. 42  
Aufftraggeber:*

**KB II** 333  
67

Das Poststedtamt sendet diesen Abschnitt der Gutschriftempfänger

VerwB

R.M

"

"

"

B 124

Beit, Emma

Neumeldung

Unterakte

£ 27948

2. Wik 716/63

5. Wik 71464

Haus rat

481

Nahrung

85/100

Langsweg: - P - B - Bar -

36. Stammkontroll 37

Wenk

Buchh.

08.85 mit ...  
08.88 Fiscal 3 ...  
innofun.

343

Unterschrift (Name, Amtsbezeichnung)

16.12.1943

Vorblatt

Beit, Emma  
s. Aut...

ansprüche: (Zutreffend)

Hypothek(e)

Bekleidung

Bücher

Reichsfluc

Abgaben an

) rechtskräftig

ns- oder Leistung

Pfändunge

Zessionen

Blatt

Blatt  
" .4  
" 5/16  
" "

*Best, Einm  
o. Antrag*

A. Geschädigte(r)  
(It. Beschlus)

B. Berechtigte(r)  
(It. Beschlus)

C. Antragsgegner: D.R.

D. Erhobene Rückerstattungsansprüche: (Zutreffendes unterstreichen)

Grundstück(e) - Nutzungen

Bankguthaben

Hypothek(en) - Zinsen - Forderungen

Wertpapiere

Möbiliar und Hausrat

Bekleidung, Wäsche

Kunstgegenstände

Bücher

Gold, Silber, Schmuck

Judenvermögensabgabe

Reichsfluchtsteuer

Transfer

Abgaben an RVdJ

Andere Abgaben (

Sonstige Ansprüche (

E. Antrag

zurückgenommen (Bl. \_\_\_\_\_) rechtskräftig zurückgewiesen (Bl. \_\_\_\_\_)

F. Rechtskräftige Feststellungs- oder Leistungsbeschlüsse:

			<u>Pfändungen:</u>	<u>Abtretungen an</u>
			<u>Zessionen:</u>	<u>Land gem. §§ 50</u>
				<u>bzw. 130 des BEG:</u>
WGA vom	19	Blatt	Blatt	Blatt
WGK " 21. 4	1963	" 51	"	"
OLG "	19	"	"	"
ORG "	19	"	"	"

G. Vergleich (m)

11546

Wiedergutmachungsamt  
beim Landgericht Hamburg

Hamburg 11, den 20. Juli 1962  
Zippelhaus 5

Fernsprecher: 36 11 21 } App. 831  
Behördennetz: 31 }

Geschäfts-Nr. Z 27 948  
Bitte bei allen Schreiben angeben!

25. JULI 1962  
142  
25. Juli 1962  
1. Seite

An die  
Oberfinanzdirektion Hamburg  
H a m b u r g 13  
Harvestehuder Weg 14

1. In der Rückerstattungssache

1.) Erwin Julius B e i t, Hamburg-Niendorf, Harzburger Weg 14,

2.) Käthe Jeanette Lippmann geb. Beit,

- als Erben nach Emma B e i t geb. Schlesinger - *aus ab* 27 JUL 1962

Antragsteller,

Bevollmächtigte :  
f.d. Antragsteller zu 1): Frau Auguste Beit, Hamburg-Niendorf,  
Harzburger Weg 14,

g e g e n

das Deutsche Reich,  
gesetzlich vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,  
Verfahrensvertreterin Oberfinanzdirektion Hamburg,  
Hamburg 13, Harvestehuder Weg 14,

Antragsgegner,

ist das förmliche Rückerstattungsverfahren wegen Entziehung  
von Hausrat - gem. Schreiben des Amts für Wiedergutmachung  
vom 15.6.1962 -

eröffnet worden.

Der vorbezeichnete Anspruch wird Ihnen gemäß Artikel 53 Absatz 1  
Satz 3 REG zur Erklärung binnen zwei Monaten nach Zustellung  
bekanntgegeben. Geht innerhalb dieser Frist keine Erklärung ein,  
so kann das Wiedergutmachungsamt eine Entscheidung nach Artikel  
54 REG treffen.

Erklärungen werden in 3facher Ausfertigung erbeten.

Anlagen:

Durchschlag des Schreibens des Amts für  
Wiedergutmachung v. 15.6.62 Die Geschäftsstelle  
Entsch.-Akte Wg 2703 70-4-, unter  
Hinweis auf Bl. 18, 38, 43 u. 45 d. Akte  
m.d. Bitte um baldige Rückgabe. Justizangestellter

WgA 20 - 1.62 - 1500 -

*Rein...*  
*...*

*mit...*  
*...*

2

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG  
SOZIALBEHÖRDE

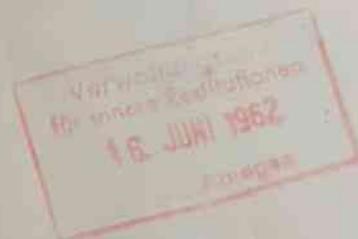
AMT FÜR WIEDERGUTMACHUNG

SPRECHZEIT NUR MONTAGS von 8-15 UHR

FERNSPRECHER: 34 10 16 }  
BEHÖRDENNETZ: 23 } App. 1272

Aktz.: 2703 70 -4-  
(Bei Beantwortung bitte angeben)

Hamburg, den 15. Juni 1962  
Hz./Ra.



An das  
Verwaltungsamt für Innere  
Restitutionsen  
Stadthagen  
Obernstraße 29

Betr.: Entschädigungsansprüche Erwin Beit, geb. am 18.7.95,  
nach Emma Beit, geb. am 27.3.70, verst. am 23.6.57.

Auf Antrag des Miterben Erwin Beit wird der beim Amt geltend gemachte Entschädigungsanspruch wegen Verlustes des Hausrates der Erblasserin Emma Beit nach dort abgegeben. Abgabeantrag und Sachverhalt ergeben sich aus der anliegenden Protokollüberschrift. Als Anlage wird weiterhin eine Abschrift der ergänzenden Auskunft der Lager- und Versteigerungshäuser des Amtsgerichts Hamburg übersandt.

Für die spätere Bearbeitung wird auch auf die Auswanderakte der Erblasserin (Ausw.-Vorgang 5818) hingewiesen.

Das Amt bittet um Eingangsbestätigung.

Im Auftrage:

*62*  
(Hinz)  
ap.Reg.Inspektorin

B 124 - BV 42/421 -

Vfg.

Geschrieben 3.8.62 / Lu  
Abgesandt: 2. AUG 1962

3x  
1/1

3

Az.: B 124

Folgende Ermittlungen sind durchgeführt worden:

1. Kartei *ja*
2. Gestapo-Listen 1 u. 2
3. Reg. - Allg.- Versteigerer
4. Reg. - 1 - Schlüter
5. Reg. - 2 - "
6. JTC-Vorgänge
7. Liste: Grünhut u. Schenker & Co.
8. Hapag-Liste
9. Bremer-Liste
10. Briefmarkenliste
11. Nichts ermittelt, da Unterlagen vorhanden.
12. Nichts ermittelt, weil
13. Vorgang beigefügt.
14. Keine Unterlagen.

} *min*

*ka 27/7.62*

Regierungsrat

*2  
8.62*

OFD Hamburg

B 124 - BV 42/421 -

Hamburg, den 2. Aug. 1962  
App. 53  
Kü/Ko.

4

Vfg.

Geschrieben	3.8.62/Lu
Gelesen	ll
Abgesandt	3. AUG 1962

3x  
Anl. Ka

1) An das  
Wiedergutmachungsamt ( mit 2 begl. D.)

Anl.: 1 Akte

In der RE-Sache  
- Z 27 948 -

Emma Beit geb. Schlesinger ./.  
Nachlaß DR  
(für Ast. zu 1): Frau Auguste Beit (OFD Hamburg)

reicht der Ag. in der Anlage die zur Einsichtnahme überlassene  
Entschädigungsakte 2703 70 -4- zurück.

Der Ag. ist der Ansicht, daß bezüglich des beanspruchten Hausrates  
eine rechtswirksame Anmeldung nicht vorliegt, da bis zum Ablauf  
der Anmeldefrist am 1.4.1959 lediglich die Frage nach Schaden an  
Eigentum mit "ja" beantwortet worden ist.

Es wird deshalb beantragt,  
den RE-Antrag als unzulässig abzuweisen.

2) Z.d.A.

I.A.

(Dr. Grassmann)  
Regierungsrat

ll  
Kb

Hamburg, den 9. August 1962  
Kü/Hw

App. 53

Vermerk:

Die Abrechnung des Gerichtsvollziehers Bobsien ergibt einen Brutto -Versteigerungserlös von RM 214, 20. Versteigerungsprotokoll ist vorhanden.

V f g

- 1.) An das  
Wiedergutmachungsamt  
beim Landgericht Hamburg  
H a m b u r g 11  
Zippelhaus 5

Geschrieben	10.8.62/24/62
Gelesen	
Abgesandt	10. AUG. 1962

( mit 2 begl. Durchschriften )

Anlage 1

In der Rückerstattungssache  
- Z 27 948 -

Emma Beit Nachl. ./. Deutsches Reich  
geb. Schlesinger  
(für Ast. zu 1) Auguste Beit) (OFD Hamburg)

reicht der Antragsgegner in der Anlage die zur Einsichtnahme überlassene Versteigerungsabrechnung der Gerichtsvollzieherei in Hamburg 57 D.R. Nr. 333/42 zurück.

Unabhängig davon, daß dem RE-Antrag bereits aus den Gründen des Schriftsatzes des Antragsgegners vom 2.8.62 der Erfolg versagt bleiben muß, würde auch im Hinblick auf die Bestimmungen der Allgemeinen Verfügung Nr. 10 der brit. Milit. Reg. der Anspruch ohnehin nicht durchgesetzt werden können, da der Entziehungswert der versteigerten Gegenstände unter RM 1.000,-- gelegen haben dürfte.

2.) z.d.A.

Im Auftrag

( Friemert )  
Oberregierungsrat

Geschäfts-Nr.: Z 27 948

Fernsprecher 36 11 21 App. 831  
Behördennetz 31 ( " " )

Bitte bei allen Schreiben angeben!

### Beschluß

*Lbs. m. d. d.:*  
29. MAI 1963  
28. MAI 1963  
42

In der Rückerstattungssache

1. Erwin Julius B e i t ,  
Hamburg-Niendorf, Harzburger Weg 14,
  2. Käthe Jeanette L i p p m a n n geb. Beit,  
2705, Washington Street, Alameda,  
Cal., USA.,  
Antragsteller.
- als Erben nach Emma B e i t geb. Schlesinger -

~~Revolutionsrichter~~

~~Zustandsbefullmächtigter~~

Bevollmächtigter:

Frau Auguste Beit,  
Hamburg-Niendorf, Harzburger Weg 14,

gegen

das Deutsche Reich,  
gesetzlich vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, Verfahrensvertreterin Oberfinanzdirektion Hamburg,  
Hamburg 13, Harvestehuder Weg 14,

Aktenzeichen: - B 124 - BV 42/421 -

Antragsgegner,

ist eine gütliche Einigung über

H a u s r a t

nicht zustande gekommen.

Das Wiedergutmachungsamt verweist deshalb die Sache an die  
Wiedergutmachungskammer — Landgericht Hamburg (Art. 55 REG).

Dr. Meyer-Stapelfeld  
Landgerichtsrat



Für die richtige Ausfertigung:

*St. Meyer-Stapelfeld*  
Justizangestellter  
Urkundsbeamter d. Geschäftsstelle.

Geschäfts-Nr.: 2 WiK 716/63

Z 27 948

25. JUNI 1963  
 21. JUNI 1963  
 42

### Öffentliche Sitzung

In der — Rückerstattungs — Sache

Gegenwärtig:

1. Landgerichtsdirektorat  
 Dr. Westphal  
 als Vorsitzender

2. Landgerichtsrat Schenck

3. Landgerichtsrat Dahm

als Beisitzer

4. Justizangestellte Kochmann

als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

- 1) Erwin Julius Beitz,
- 2) Käthe Jeanette Lippmann geb. Beitz  
 - als Erben nach Emma Beitz  
 geb. Schlesinger -

Bevollmächtigte:  
 Auguste Beitz, Hamburg-Niendorf,  
 Harzburger Weg 14,

Antragsteller,

gegen

das Deutsche Reich,  
 Oberfinanzdirektion Hamburg,  
 - B 124 - BV 42/421 -

Antragsgegner,

erscheinen bei Aufruf

für Antragsteller Frau A. Beitz,

für Antragsgegner Dr. Hildebrandt.

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Die Vertreterin der Antragsteller wird darauf hingewiesen, daß nach den bisher vorliegenden Unterlagen der Wert der entzogenen Gegenstände kaum 1.000 RM erreicht haben dürfte.

Die Vertreterin der Antragsteller erklärt: Meiner Meinung nach müssen sehr viel mehr Dinge entzogen worden sein, als sich aus der mir eben vorgelegten Versteigerungsliste des Gerichtsvollziehers Bobsien ergibt.

Der Vertreterin der Antragsteller wird aufgegeben, umgehend die Anschrift der Nichte der Geschädigten einzureichen, die unmittelbar vor der Auswanderung zusammen mit der Geschädigten gewohnt hat.

Die

Die Vertreterin der Antragsteller erklärt: Die Anschrift der Antragstellerin zu 2), Frau Käthe Lippmann, lautet wie folgt:  
Alameda/Cal.,  
Washingtonstr. 2705.

Beschlossen und verkündet:

- I. Der Auswanderervorgang 5818 betr. Emma B e i t, geb. 27.3.1870, soll von der Außenwirtschaftlichen Überwachungsstelle der Oberfinanzdirektion Hamburg angefordert werden.  
Es ist ferner anzufragen, ob noch weitere Vorgänge betr. Emma Beit dort vorhanden sind.
- II. Prozeßleitende Anordnungen werden nach Eingang der angeforderten Akte von Amts wegen ergehen.

Für den durch Beurlaubung an der  
Unterschrift verhinderten  
Landgerichtsrat Dr. Westphal:

Schenck

Kochmann

V f g .

Geschrieben	22.8.63	hwa
Gelesen	"	hwa
Abgesandt	23. AUG. 1963	

*Spork*

1.) An das  
Landgericht Hamburg  
Wiedergutmachungskammer 2  
Hamburg 11  
Zippelhaus 5

(mit 2 begl. Durchschriften)  
und 8 für Referenten und  
Sachbearbeiter BV 4

In der Rückerstattungssache

- 2 WIK 716/63 -

- 3 27 948 -

Emma B e i t Nachlaß

./.

Deutsches Reich  
( OFD Hamburg )

*mit:*  
*Hand BV 42*  
*5-25*  
*5.63*

wird auf Weisung des Herrn Bundesministers der Finanzen ge-  
beten, die Frage einer rechtswirksamen Anmeldung auf Grund  
des § 30 BRÜG erneut zu überprüfen.

Die neuere Rechtsprechung hat Anmeldungen im Rückerstattungs-  
verfahren, bei denen abstrakt Schaden an Eigentum oder Ver-  
mögen geltend gemacht wurde, als für das Rückerstattungsver-  
fahren ausreichend anerkannt. Dieser Auffassung soll entgegen-  
getreten werden. Nach richtiger Ansicht ist Sinn des § 30 BRÜG,  
demjenigen keinen Nachteil entstehen zu lassen, der sich über  
die Rechtsnatur seiner Ansprüche geirrt hat. Ein Irrtum kann  
aber nur darin bestehen, ob ein konkreter Schadenstatbestand  
den Vorschriften des BEG oder des BRÜG zuzuordnen war.

Der abstrakte Vortrag, es werde Schaden an Eigentum und Ver-  
mögen geltend gemacht, kann nicht Gegenstand eines Irrtums  
über die Rechtsnatur eines Anspruches sein; denn mit diesem  
Vortrag werden keine Tatsachen geltend gemacht, die richtig  
oder falsch (nämlich nach BEG oder BRÜG) hätten eingeordnet  
werden können. Sind aber keine konkreten Tatsachen vorgetragen,  
so können sie vom Antragsteller auch nicht rechtsirrig sub-  
sumiert worden sein. Die bisherige Auslegung des § 30 BRÜG,  
die sich an das Wort "Anspruch" klammert, übersieht, daß nicht  
abstrakte Ansprüche, sondern konkrete Tatsachen angemeldet

werden, die bestimmte Ansprüche begründen. Ein nach § 30 BRUG relevanter Subsumtionsirrtum kann deshalb nur angenommen werden, wenn ein konkreter Tatbestand geltend gemacht und wenn das bis zum 1.4.1959 geschehen ist.

Auf die Aufsätze von Salpeter in RzW 1963 S.342 und Schwarz in RzW 1963 S.344 wird verwiesen. Der Antragsgegner schließt sich der dort vertretenen Argumentation an.

2.) Z3A - UA 1 -

Im Auftrag

( Zöllner )  
Regierungsrat

23  
8.63

Landgericht Hamburg

Wiedergutmachungskammer

2 Wik 716/63 (Z 27 948)

Geschäfts-Nr.:

Bitte bei allen Schreiben angeben!

2 Hamburg 11, den 6. November 1963

Zippelhaus 5, Hinterhaus

Fernsprecher 36 11 21 App. 820

Behördennetz 31 ( " " )

12 NOV 1963  
11 NOV 1963  
421/7

An die

Oberfinanzdirektion Hamburg

2 Hamburg 13

Dort. Az.: - B 124 - UA 1 - BV 42/421 -

In der Rückerstattungssache Erwin J. Beit u.a. ./.. Deutsches Reich wird gemäss richterlicher Verfügung mitgeteilt, dass nach dem Inhalt der vorliegenden Auswanderungsakte die Umzugsgutsendung der Erblasserin ursprünglich aus vier Kisten bestand und u.a. auch einige Möbelstücke umfasste. Die Versteigerung im Gerichtsvollzieheramt am 16./17. März 1943 betraf nur zwei Kisten, die hauptsächlich Glas und Geschirr enthielten. Zugunsten der Antragsteller wird trotzdem angenommen werden können, dass das gesamte Umzugsgut ( 4 Kisten ) entzogen worden ist. Ausserdem ergibt die Auswanderungsakte, dass eine Reihe von Gegenständen von der Mitnahme ausgeschlossen wurde und im Leihhaus Bäckerbreitergang abgeliefert werden musste. Auch diese Gegenstände werden als vom Deutschen Reich entzogen angesehen werden müssen.

Die Geschäftsstelle

*[Signature]*  
Justizangestellter

1/1 n. bel 12  
2/1 gde lcls 1  
F 24/1 m  
f. 4  
2/63

Landgericht Hamburg  
Wiedergutmachungskammer 2

Geschäfts-Nr. 2 Wik 716/63 (Z 27 948)

Bitte bei allen Schreiben angeben!

2 Hamburg 11, den 7. November 1963  
Zippelhaus 5

Fernsprecher: 36 11 21 App. 820  
Behördennetz: 31

B e s c h l u s s



In der Rückerstattungssache

- 1) Erwin Julius Beit,
- 2) Käthe Jeanette Lippmann geb. Beit,  
- als Erben nach Emma Beit geb. Schlesinger -

Antragsteller,

Bevollmächtigte : Auguste Beit, Hamburg-Niendorf, Harzburger Weg 14,

g e g e n

das Deutsche Reich,  
gesetzlich vertreten durch den Bundesminister  
der Finanzen, Verfahrensvertreterin  
Oberfinanzdirektion Hamburg,

Az.: - B 124 - JA 1 - BV 42/421 -

Antragsgegner,

beschließt das Landgericht Hamburg, Wiedergutmachungskammer 2  
durch folgende Richter

1. Landgerichtsdirektor Dr. Schaefer,
2. Landgerichtsrat Dr. Westphal,
3. ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~  
Gerichtsassessor Borchert :

- I. Es soll Beweis darüber erhoben werden, welchen Wiederbeschaffungswert die

Blatt 22, 29, 30 der Auswaderungsakte  
(ausgenommen die gestrichenen Positionen)

aufgeführten Gegenstände am 1. April 1956 unter Berücksichtigung ihres Zustandes im Zeitpunkt der Entziehung gehabt haben würden,

durch Einholung eines Sachverständigengutachtens.

II.

II. Zum Sachverständigen wird Herr Walter H.F. Meyer, Hamburg 1, Nagelsweg 14 ernannt.

III. Der Sachverständige wird gebeten, bei der Abfassung seines Gutachtens den Leitsatz zur Entscheidung des Obersten Rück-  
erstattungsgerichts vom 16. Dezember 1959 - Az. OBG/II/705.  
zu berücksichtigen, der wie folgt lautet:

Der Wiederbeschaffungswert ist der am 1.4.1956 geltende Preis eines neuen Gegenstandes, der dem entzogenen Gegenstand gleich oder gleichartig ist, wenn dieser zur Zeit der Entziehung neu war oder, wenn er nicht mehr neuwertig war, der Preis eines gleichen Gegenstandes auf dem regulären Gebrauchtwarenmarkt, vorausgesetzt, daß ein offener Markt mit einer allgemeingültigen und beständigen Preisskala besteht und dem Berechtigten die Ersatzbeschaffung auf einem solchen Markte zumutbar ist. Waren die entzogenen Gegenstände aber Gegenstände des persönlichen Bedarfs mit individuellem Charakter, so würden die Preise des Gebrauchtwarenmarktes nicht zu einer angemessenen Entschädigung des Berechtigten führen.

Dr. Schaefer

Dr. Westphal

Borchert

2 Hamburg 36, den 21. Nov. 1963  
Postfach 87

22

Landgericht Hamburg  
Wiedergutmachungskammer 2

2000 Hamburg 11  
Zippelhaus 5

Ihre Zeichen  
2 Wik 716/63(Z 27 948)

Ihre Nachricht  
6.11.

Ihre Zeichen  
Eff. S/Eg.

Telefon (Durchwahl)  
34 91 3 - 376

Betr.: Emma Beit Wwe., Sao Paulo / Brasilien

Besugnehmend auf Ihr obiges Schreiben teilen wir Ihnen mit, daß nach den uns vorliegenden Unterlagen zu Lasten des obengenannten Kontos keine Ablieferungen stattgefunden haben. Der seinerzeit bei uns verbuchte RM-Saldo ist später auf D-Mark umgestellt worden.

Wir zeichnen

hochachtungsvoll

DRESDNER BANK AG.

Vorsitzer des Aufsichtsrats: Carl Goniz  
Vorstand: Fritz Ande, Gustav Gluck, Herbert Menzel, Werner Krueger, Ernst Mathiesen, Oskar Nathan, Fritz Reishold, Hans Rinn, Fritz Rudolf, Dr. Adolf Schäfer, Friedrich Vierns, Dr. Franz Witt  
stellv.: Dr. Walther Bismarck, Dr. Ludwig Schneider

Telefon: Sammel-Nr. 34 91 31  
Durchwahl 34 91 3

Telegramm-Adresse: Dresdbank  
Girokonto: Landeszentralbank Hamburg, Kto-Nr. 2/8

Fachschreiber:  
Inlands-Verkehr 021 1662, Börse 021 1795  
Auslands-Verkehr 021 2099, Devisen-Verkehr 021 2091

Postcheckkonto: Hamburg 115 82

Geschäftsumgebung: Jungfernstieg 29

24  
Walter H. F. Meyer

VEREIDIGTER UND ÖFFENTLICH BESTELLTER VERSTEIGERER UND SCHATZER

HAMBURG 1, den  
Nagelsweg 14  
Ruf 24 39 28 - privat 59 86 47

27. November 1963

- 2 W1 K 716/63 -

An das  
Landgericht Hamburg  
Wiedergutmachungskammer 2

2 Hamburg 11  
Zippelhaus 5 (Hinterhaus)

-----  
G u t a c h t e n

in der Rückerstattungssache

Beit u.a. gegen Deutsches Reich

Nachstehend erstatte ich das Gutachten  
in der Rückerstattungssache Beit u.a.

Der Wiederbeschaffungswert per 1. April  
1956 war schätzungsweise folgender :

Betr.: Beit u.s.

Wiederbeschaffung  
per 1.4.1956

4 P. woll. Herrensocken	6.--
7 Oberhemden	35.--
Ersatzmanschetten	7.--
7 Kragen	3.--
1 Hut	12.--
3 Kittelschürzen	30.--
1 P. Hausschuhe	5.--
1 Badelaken	15.--
12 Taschentücher	6.--
3 Taghemden	12.--
6 Garnituren, Hemd u. Schlüpfer, Hemdhosen	60.--
6 Nachthemden	30.--
11 P. Strümpfe	11.--
1 Sommermantel, 1 Wintermantel	85.--
1 Rock	12.--
1 Bluse	4.--
1 Gummimantel	8.--
1 Nachmittagskleid, 3 Winterkleider, 3 Sommerkleider	105.--
3 Blusen	12.--
2 P. Stoffhandschuhe, 2 P. Lederhandschuhe	24.--
1 Pullover	10.--
3 Überschlaglaken	45.--
3 Bettbezüge	30.--
3 Bettlaken	18.--
6 Kopfkissenbezüge	12.--
2 kl. Kopfkissen	10.--
20 Handtücher	28.--
4 Tischtücher, 4 Kaffeedecken	72.--
1 Wolldecke	15.--
1 Couch	60.--
1 kl. rd. Tisch	15.--
1 Nähtisch	30.--
1 Teewagen	20.--
1 Chaiselongue-Decke	15.--
3 Fach Gardinen u. 2 Stores	75.--
div. Sofakissen	15.--
div. kl. Zierdecken	10.--
1 Wanduhr	6.--
1 Küchenuhr	4.--
1 kl. Wecker	3.--
1 Ständerlampe	25.--
1 Nachttischlampe	5.--
1 Teppich	40.--
1 Hargarn-Teppich	15.--
1 Läufer	12.--
div. Vasen u. Ni pes	20.--
div. Wandbilder	30.--
div. Familienbilder	---
8 Servietten	12.--
5 handgest. Decken	50.--
6 Staubtücher	2.--
1 Fußbank	3.--
1 Plättbrett, 1 Armelbrett	8.--

Übertrag : 1.197.--

Übertrag :

1.197.--

2 Tablett	12.--
1 elektr. Plätteisen	12.--
1 Eßservice f. 6 Pers.	45.--
1 Kaffeeservice f. 8 Pers.	30.--
6 Teegläser m. Einsatz	12.--
6 Wassergläser	3.--
18 Wein-u. Likörgläser	18.--
14 Glästler	7.--
9 Obstteller	5.--
12 Untersätze	3.--
3 Saftkannen	15.--
1 Zucker-u. Milchsatz	8.--
1 Rauchservice	15.--
div. Salz-u. Pfefferstreuer	6.--
3 Moccotassen	15.--
1 Marmeladendose	3.--
10 Obstmesser	15.--
1 Nußknacker	3.--
1 Geflügelschere	6.--
1 Korkzieher	2.--
1 Teesieb	1.--
1 Eimer	3.--
1 Brett m. 3 Rein.Mat.Behältern	6.--
1 Satz Kissen	3.--
1 Reibe	1.--
1 Handtuchhalter	3.--
5 Kochtöpfe, 2 Bratpfannen	30.--
2 Siebe	3.--
3 Emailleschüsseln	6.--
5 Holzbretter	10.--
1 Zwiebelbeutxl, 1 Einholebeutel	3.--
1 Brotkorb	3.--
1 Käseglocke, 1 Butterglocke	3.--
1 Wäschetruhe	12.--
2 Fensterleder	8.--
div. kl. Küchengeräte (Holzlöffel usw.)	15.--
1 Zitronenpresse	2.--
div. Eierlöffel, div. Beilegegabeln, 1 Kuchenzange	8.--
1 Serviettenständer	5.--
1 Tischbesen	2.--
2 Kaffeewärmer	10.--
div. Handwerkszeug	15.--
1 Seifenhalter	2.--
1 Spiegel m. Glasplatte	8.--
1 Toilettekissen	4.--
1 Kammkasten	3.--
1 Kristallschale	15.--
1 Badeteppich	5.--
div. Büchern, Noten	50.--
1 Liegestuhl	15.--
1 Morgenrock	15.--
10 Kleiderbügel	5.--
6 Pkt. Rasierklingen	3.--
2 led. Armrin e	3.--
1 Bund Flicker	---

DM: 1.712.--

Hamburg, den 27. November 1963

Walter H. F. Meyer

vereid. u. öffentl. best.  
Versteigerer u. Schätzer

A b s c h r i f t

28

Hamburg, den 5. Dezember 1963

An das

Landgericht Hamburg  
Wiedergutmachungskammer 2

2 Hamburg 11

Zippelhaus 5

betr.: 2 Wik 716/63  
(Z 27 948)

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 28.11.1963 erkläre ich mich hiermit einverstanden, das Verfahren durch einen Vergleich zu beenden der den Antragsgegner zur Zahlung des vom Sachverständigen geschätzten Betrages verpflichtet.

Hochachtungsvoll

gez.: Auguste Beit

2 Hamburg-Niendorf  
Harzburger Weg 14

Oberfinanzdirektion Hamburg  
B 124 - UA 1 - BV 42/421 -

Hamburg, den 12. Dez. 63  
Harvestehuder Weg 14

44 12 91 App. 53

Büro: Magdalenenstr. 64a+b

V i s .

- 1) An das  
Landgericht Hamburg  
Wiedergutmachungskammer 2

Hamburg 11  
Zippelhaus 5

Geschrieben	<i>[Signature]</i>	12/11/63	3x
Gelesen			
Abgegeben		13. DEZ. 1963	14/63

(mit 2 begl. Durchschriften)

Anlg.: - 1 -

In der Rückerstattungssache

2 WiK 716/63

2 27 948

Emma B e i t Nachlass ./. Deutsches Reich  
( OPD Hamburg )

werden Einwendungen gegen das Gutachten des Sachverständigen Meyer vom 27.11.1963 als solches nicht erhoben. Der Antragsgegner sieht sich jedoch im Hinblick darauf, dass d.E. eine wirksame Rückerstattungsanmeldung nicht vorliegt (siehe Schriftsatz des Antragsgegners vom 21.8.1963) zur vergleichsweisen Erledigung dieser Sache nicht in der Lage.

Es wird gebeten, über den Anspruch zu entscheiden.

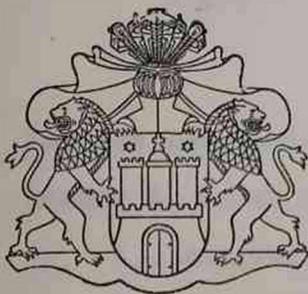
Der dem Antragsgegner überlassene Auswanderervorgang 5818 ist wieder beigefügt.

2) Z.R.A. - UA 1 -

Im Auftrag

*[Signature]*  
(Zöllner)  
Regierungsrat

*[Handwritten marks]*  
13  
24/63



30  
Quittung ab 14/1/64  
207  
Confirmations  
Am. 13. JAN. 1964  
Bsp.: - 9. JAN. 1964  
421

Landgericht Hamburg

Z WIK 716/63

Z 27 948

Beschluß

In der Rückerstattungssache

1) auf Befehl des C 30 Bmiff  
2) Befehl des C 30 Bmiff  
1) für  
720/1  
14  
1/64

- 1. Erwin Julius Beit,  
Hamburg-Niendorf, Harzburger Weg 14,
- 2. Käthe Jeanette Lippmann  
geb. Beit,  
2705, Washington Street, Alameda,  
California, USA,  
- als Erben nach Emma Beit  
geborene Schlesinger -

Bevollmächtigte: Frau Auguste Beit,  
Hamburg-Niendorf, Harzburger Weg 14,  
Antragsteller,

g e g e n

das Deutsche Reich,  
gesetzlich vertreten durch den  
Bundesminister der Finanzen,  
Verfahrensvertreterin  
Oberfinanzdirektion Hamburg,  
Hamburg 13, Harvestehuder Weg 14,  
Aktenzeichen: - B 124 - BV 42/421 -

In Auftrag des  
Antragstellers  
14.1.64

Antragsgegner,

hat das Landgericht Hamburg, Wiedergutmachungskammer 2, durch folgende Richter:

1. Landgerichtsdirektor Dr. Schaefer,
2. Landgerichtsrat Dr. Westphal,
3. Landgerichtsrat Dahm

am 23. Dezember 1963 beschlossen:

Der Antragsgegner wird verurteilt, an die Antragsteller zur gesamten Hand DM 1.712,- (in Worten: Eintausendsiebenhundertzwölf Deutsche Mark) Schadenersatz für entzogenes Umzugsgut nach Maßgabe des Bundesrückerstattungsgesetzes zu zahlen.

G r ü n d e

I

Die Antragsteller sind die Kinder und Erben der 1957 verstorbenen Frau Emma Beit (Erbschein Bl. 17 d.A.). Sie fordern Schadenersatz nach rückerstattungsrechtlichen Vorschriften für Umzugsgut der Erblasserin, das, wie sie behaupten, durch das Deutsche Reich entzogen worden ist.

Der geltend gemachte Anspruch ist 1956 von der Erblasserin im Entschädigungsverfahren formulärmäßig und ohne jede Spezifizierung als Anspruch wegen Schadens an Eigentum und Vermögen angemeldet worden. Erst im Jahre 1961 haben die Antragsteller den Anspruch dahingehend spezifiziert, daß Ersatz für Hausrat gefordert werde. Im Juni 1962 ist der Anspruch antragsgemäß ins Rückerstattungsverfahren verwiesen worden.

Der Antragsgegner widerspricht der Rücker-

stattungsforderung, weil er die Anmeldung als nicht ausreichend betrachtet.

Die Kammer hat die Entschädigungsakte und die Auswanderungsakte der Erblasserin sowie die Akte des Gerichtsvollziehers Bobsien 57 DR 333/42 herangezogen und ein Gutachten des Sachverständigen Walter H. F. Meyer eingeholt (Bl. 32 d.A.). Die Parteien haben Gelegenheit zur Vertretung ihrer Interessen in mündlicher Verhandlung vor der Kammer erhalten.

Für die Einzelheiten des Parteivorbringens und für die Ermittlungsergebnisse wird auf den Inhalt der Akte und der Beiakten verwiesen.

## II

Der Rückerstattungsanspruch ist in Höhe von 1.712,-- DM begründet, denn es ist als erwiesen anzusehen, daß der Erblasserin Kleidungs- und Hausratsstücke dieses Wertes (berechnet als Wiederbeschaffungswert per 1. April 1956) vom Deutschen Reich entzogen worden sind.

Wie die Auswanderungsakte ergibt, hatte die Erblasserin im Herbst 1939 im Zusammenhang mit ihrer Auswanderung, zu der sie als Jüdin sich genötigt sah, eine Genehmigung der Mitnahme von Umzugsgut beantragt. Für einen Teil der in ihrer Umzugsgutliste aufgeführten Stücke wurde die Mitnahmegenehmigung versagt. Die Erblasserin mußte diese Gegenstände im Öffentlichen Leihhaus Bäckerbreitergang abliefern. Die Pfandscheine wurden von der Devisenstelle zu ihrer Akte genommen. Das Deutsche Reich

hat also, und zwar schon mit der Ablieferungsanweisung, eine Verfügungsgewalt bezüglich dieser Gegenstände in Anspruch genommen und ausgeübt, so daß es insoweit zur Rückerstattung verpflichtet ist.

Das übrige Umzugsgut der Erblasserin, dessen Mitnahme genehmigt worden war, wurde durch die Speditionsfirma Springer & Co. in vier Kisten verpackt und mit der Absicht späterer Versendung eingelagert. Da die Erblasserin inzwischen (im Dezember 1939 nach Brasilien) ausgewandert war, ging es mit Inkrafttreten der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz, also am 27. November 1941, in das Eigentum des Deutschen Reiches über, so daß auch hierfür eine Rückerstattungspflicht besteht.

Ein Teil dieses Umzugsguts, nämlich zwei Kisten, die hauptsächlich Geschirr und Gläser enthielten, sind am 16./17. März 1943 durch den Gerichtsvollzieher Bobsien im Auftrage des Oberfinanzpräsidenten versteigert worden. Der Bruttoerlös betrug 246,40 RM. Wo die übrigen Teile des Gutes geblieben sind, hat sich nicht aufklären lassen. Gleichwohl hat das Deutsche Reich auch hierfür einzustehen<sup>den</sup> weil es in Art. 26 REG vorgesehenen Exculpationsbeweis nicht führen kann.

Den Antragstellern steht daher für sämtliche, in der ursprünglichen Umzugsgutliste der Erblasserin aufgeführten Gegenstände, ein Schadensersatzanspruch zu, der sich nach § 16 BRÜG berechnet. Die Höhe dieses Anspruchs ergibt sich aus dem Gutachten des Sachverständigen Meyer, dessen - auf insgesamt 1.712,-- DM lautende - Schätzung nach der Auffassung der Kammer angemessen ist und auch von

beiden Parteien gebilligt wird.

Die Auffassung des Antragsgegners, daß den Antragstellern die Geltendmachung des Rückerstattungsanspruchs für das Umzugsgut ihrer Mutter verwehrt sei, weil eine ordnungsmäßige Anmeldung nicht vorliege, kann nicht geteilt werden. Nach der Rechtsprechung des Obersten Rückerstattungsgerichts II (Herford), der die Kammer sich in ständiger Praxis angeschlossen hat, erfüllt auch eine nichtspezifizierte Anmeldung im Entschädigungsverfahren die Voraussetzungen des § 30 BRÜG.

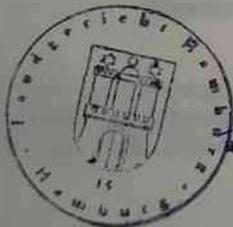
III

Eine Kostenentscheidung erübrigt sich (Art. 63 REG, § 7 d. 2. AVO z. REG).

Schaefer

Westphal

Dahn



Ausgefertigt  
*Schaefer* Justizangestellter  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Oberfinanzdirektion Hamburg

Hamburg, den 20. Jan. 19 64

- B 124 - UA 1 - BV 42/421 -

Kü/Ko.

53

Vfg.

Büro: Magdalenenstr. 64 a+b

1)

An das  
Hanseatische Oberlandesgericht  
- 5. Zivilsenat -  
H a m b u r g 36  
Sievekingplatz

20.1.64/16  
22. JAN. 1964

( mit zwei begl. Durchschriften)

In der Rückerstattungsache

- 2 WiK 716/63 -

Z 27 948

1. Erwin Julius B e i t,  
Hamburg-Niendorf, Harzburger Weg 14
2. Käthe Jeanette L i p p m a n n geb. Beit,  
2705, Washington Street, Alameda, Cal./USA,  
- als Erben nach Emma B e i t geb. Schlesinger -

Bevollmächtigte: Frau Auguste Beit,  
Hamburg-Niendorf, Harzburger Weg 14

Antragsteller,

g e g e n

das D e u t s c h e R e i c h,  
gesetzlich vertreten durch den Bundesminister  
der Finanzen, Verfahrensvertreterin  
Oberfinanzdirektion Hamburg,  
Hamburg 13, Harvestehuder Weg 14,

Antragsgegner,

legt der Antragsgegner gegen den Beschluß des Landgerichts Ham-  
burg, Wiedergutmachungskammer 2, vom 23.12.1963 - dem Antrags-  
gegner am 9.1.1964 zugestellt -

sofortige Beschwerde

ein.

Es wird beantragt,  
den angefochtenen Beschluß aufzuheben und den  
Rückerstattungsanspruch abzuweisen.

Gerügt wird Verletzung von § 30 BRUG.

Im Hinblick auf die beim Obersten Rückerstattungsgericht in  
Herford anhängigen Testverfahren Levy Nachlaß ./.. Deutsches Reich  
(5 WiS 76/63) und Herzfeld Nachlaß ./.. Deutsches Reich (5 WiS  
47/62) sieht der Antragsgegner zunächst von einer Beschwerdebe-  
gründung ab. Es wird gebeten, die Sache ruhen zu lassen, bis eine  
Entscheidung des Obersten Rückerstattungsgerichts in einem der  
beiden Testverfahren ergangen ist.

191/8  
2) Z.d.A.

Im Auftrag

(ZBillner)  
Reglerungsrat

Handwritten signature and initials.

39

B 124 - UA 1 - BV 42/421

Hamburg, den 21. Febr. 64  
Kü/Bra.

V f g .

53  
Büro: Magdalenenstr. 64 a+b

1.) An das  
Hanseatische Oberlandesgericht  
5. Zivilsenat  
Hamburg 36  
Sievekingplatz 2

(mit 2 begl. Durchschriften)

Erzählungen 21. 2. 1964  
26. FEB. 1964

3 x / w

Mag. H. mit LV 4

In der Rückerstattungssache

- 5 WIS 7/64 -

B e i t

./.

Deutsches Reich  
( OFD Hamburg )

bezieht sich der Antragsgegner zur Begründung der sofortigen Beschwerde vom 20.1.1964 in erster Linie auf den Vortrag in der ersten Instanz.

Die Richtigkeit der vom Antragsgegner vertretenen, auf RzW 1963 S. 342 und 344 gestützten Rechtsauffassung bestätigt auch ein der Oberfinanzdirektion Hamburg erst jetzt bekanntgewordenes Schreiben des früheren Vorsitzenden des Wiedergutmachungsausschusses des Deutschen Bundestages, Rechtsanwalt und Notar Dr. Greve, Hannover, vom 25.10.1963 an den Herrn Bundesminister der Finanzen, das folgenden Wortlaut hat:

"Ich erinnere mich noch sehr genau an die Beratung des § 30 BRUG im Wiedergutmachungsausschuß des Deutschen Bundestages, dessen Vorsitzender ich damals war, und daran, was der Gesetzgeber mit dieser Bestimmung zum Ausdruck bringen wollte, m.E. auch zum Ausdruck gebracht hat.

Im einzelnen bemerke ich folgendes:

Bei der Beratung des § 30 BRUG im Ausschuß kam der einhellige Wille aller Ausschußmitglieder und der Vertreter der Bundesregierung zum Ausdruck,

a) denjenigen Antragstellern, die bei Abgabe ihres Antrages nicht wußten, wo derselbe einzureichen war, oder denselben in Unkenntnis des richtigen Empfängers bei einer nicht zuständigen Behörde eingereicht hatten und

b) denjenigen Antragstellern, die sich in der rechtlichen Beurteilung des von ihnen dargestellten Sachverhalts geirrt und daher ihren Antrag bei einer nicht zuständigen Behörde eingereicht hatten,

zu helfen. Bei diesem Willen des Gesetzgebers zu helfen stand es außer jedem Zweifel, daß es sich nur um einen in seinen konkreten Tatsachen dargelegten Anspruch handelt, der unter das BRUG fällt. Der Gesetzgeber wollte solche Anmeldungen, wie sie der bekannte Vordruck des Rechtsanwaltsbüros Apelbow-Kossow enthält, als "Rückerstattungsrechtlichen Anspruch" im Sinne des § 30 BRUG nicht schützen. Darüber bestanden zur Zeit der Beratung und Verabschiedung des Gesetzes beim Gesetzgeber keine Zweifel.

Die Ausführungen von Salpeter (RzW 63, 342) und Schwarz (RzW 63, 344) entsprechen dem Willen des Gesetzgebers." ]

Es wird darauf hingewiesen, daß auch beim Obersten Rückerstattungsgericht Berlin unter dem Az. ORG/A/3165 ein Testverfahren wegen der gleichen Rechtsfrage anhängig ist. In diesem Verfahren hat vor kurzem eine mündliche Verhandlung stattgefunden. Das deutet darauf hin, daß auch das Oberste Rückerstattungsgericht Berlin der zur Entscheidung stehenden Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung beimißt und möglicherweise zu einer Überprüfung seiner bisherigen Auffassung kommt. Deswegen und im Hinblick auf die vorgesehene Neufassung in der Bestimmung des § 30 BRUG durch den Gesetzgeber wird gebeten, das Verfahren vorerst ruhen zu lassen und dem Antragsgegner nachzulassen, seinen Vortrag zu gegebener Zeit insoweit noch zu ergänzen.

2.) Zda - UA 1 -

Im Auftrag

( Zöllner )  
Regierungsrat

25  
5 104

J 2/445

B 124 - BV 42

S 731

App.46

1.) V e r m e r k :

In den Sachen B 124 und S 731 rief heute der Bericht-  
erstatter des OLG, OLG-Rat Dr. Unglaube, an. Nach  
seinen Informationen habe das ORG Berlin in dem Ver-  
fahren Bochian ./.. Deutsches Reich - ORG A/3165 - im  
Sinne der bisherigen Rechtsprechung sämtlicher Oberster  
Rückerstattungsgerichte entschieden. Damit sei erneut  
höchstrichterlich festgestellt, daß im Entschädigungs-  
verfahren eingereichte unsubstantiierte Anmeldungen  
auch für das Rückerstattungsverfahren wirksam seien.  
Dr. Unglaube fragt an, ob die OFD unter diesen Umständen  
ihre sofortigen Beschwerden zurücknehmen wolle. Würde  
das nicht geschehen, müsse die OFD erneut mit Kosten-  
entscheidungen zu ihren Lasten rechnen. Der Senat  
beabsichtige, beide Sachen in diesen Tagen zu ent-  
scheiden.

Ich habe daraufhin bei der Sondervermögens- und Bauver-  
waltung Berlin (Herrn Meinicke) telefonisch nachgefragt,  
ob das ORG Berlin in der Sache Bochian inzwischen ent-  
schieden habe. Herr Meinicke bestätigte mir, daß die  
ORG-Entscheidung inzwischen ergangen sei; sie enthalte  
nichts wesentlich neues gegenüber der bisherigen Recht-  
sprechung. Das ORG habe seinen bisherigen Standpunkt  
bestätigt. Auf Weisung von MinRat Koppe - BdF - solle  
die Sondervermögens- und Bauverwaltung Berlin jedoch  
vorerst keine Erklärungen im Sinne der neuen ORG-Ent-  
scheidung abgeben, sondern hinhaltend Stellung nehmen.  
Innerhalb der nächsten 2 Wochen werde vom Justizministerium  
ein Gutachten darüber erwartet, ob der Entwurf der

Bundesregierung zur Änderung des § 30 BRUG möglicherweise verfassungswidrig sei. Gegen einen ersten Entwurf zur Änderung des § 30 BRUG habe das Justizministerium bereits verfassungsrechtliche Bedenken erhoben. Herr Meinicke teilte mir ferner mit, daß die Sondervermögens- und Bauverwaltung Berlin, MinRat Koppe, darauf hingewiesen habe, es müsse auch in Berlin mit Kostenentscheidungen zu Lasten des Deutschen Reiches gerechnet werden, wenn die ständige Rechtsprechung sämtlicher Oberster Rückerstattungsgerichte von der Verwaltung weiterhin bekämpft würde. MinRat Koppe habe darauf erwidert, zumindest für eine Übergangszeit müßten solche Kostenentscheidungen in Kauf genommen werden.

Ich habe daraufhin erneut OLG-Rat Dr. Unglaube angerufen und ihm bestätigt, daß nach der mir erteilten Auskunft das ORG Berlin im Sinne der bisherigen Rechtsprechung entschieden habe. Ich habe ihn ferner darauf hingewiesen, daß die Sondervermögens- und Bauverwaltung Berlin vom BdF angewiesen sei, zumindest für die nächsten 2 Wochen inhaltende Erklärungen abzugeben oder sogar ausdrücklich die Wirksamkeit unsubstantierter Anmeldungen im Entschädigungsverfahren für das BRUG zu bestreiten. Dr. Unglaube gab zu erkennen, daß bei dieser Sachlage wohl auch das OLG Hamburg erneut die Beschwerden des Deutschen Reiches zurückweisen und Kostenentscheidungen treffen würde.

2.) Herrn Gruppenleiter BV 4  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

3.) ZdA. B 124

( Zöllner )  
Regierungsrat

*av*  
*Abkürzung*

*W*  
*2*  
*Al*  
*Se*  
*Ab*  
*st*  
*Ru*  
*F*  
*Qu*  
*Fr*  
*W*

*erl. am 7/2/445*

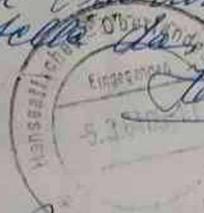
*Au d*  
*Überf*  
*Haus*  
*-B 124*

*34*  
*7*

II. Schnell i Kamburg den 4. 3. 1964

43

An das  
Hammertische Oberlandesgericht  
Geschäftsstelle des 5. Zivilsenats  
Kamburg 36



Abkang. 5. März 7/1964

Gerichtingplatz 2

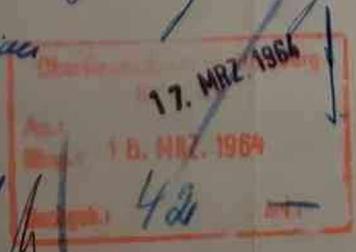
In der Rückerstattungssache  
Beit gegen Deutsches Reich - erkläre  
ich auf die richterliche Fertigung vom  
28.2.64, das in der Zwischenzeit in der  
Allgemeinen Zeitung ("Jüdische Zeitung")  
die Mitteilung erlangen ist, das das  
Oberste Rückerstattungsgericht in Berlin  
ebenso entschieden hat wie das Oberste  
Rückerstattungsgericht Herford in Sachen  
Hoyermann.

Damit dürfte der Einwand des  
Antraggegners wegen der Klärung der  
Frage ob eine fristgerechte Umhüllung  
vorliege, illusorisch geworden sein.  
Ich bitte daher zu entscheiden  
und die sofortige Beschwerde des  
Antraggegners abzuweisen.

Requinte Beit  
Kamburg Viandorf  
Harzburger Weg 14

45

An die  
Oberstaatsanwaltschaft  
Kamburg B  
-B 124-BV 42/42A



Fda  
7/19/5



HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT

5 WiS 7/1964

2 WiK 716/1963

Wo Herr bei 412  
L. 23  
7 3.64

B e s c h l u ß

In der Wiedergutmachungssache

*1. Juli 1964*  
*1. Auftrag auf Ausführung*  
*im Einklang mit dem Bescheid*  
*ausgestellt*  
*21. Juli*

1. Erwin Julius B e i t,  
Hamburg-Niendorf, Harzburger Weg 14,
2. Käthe Jeanette L i p p m a n n geb. Beit,  
2705, Washington Street, Alameda,  
California, USA,  
- als Erben nach Emma Beit geb. Schlesinger -  
Antragsteller,

*24.*  
*19.3.64*

Bevollmächtigte:  
Frau Auguste Beit,  
Hamburg-Niendorf, Harzburger Weg 14,

gegen

*M. v. ...*  
*23. MRZ 1964*  
*19. MRZ 1964*  
*Anlage*

Deutsche Reich,  
gesetzlich vertreten durch den  
Bundesminister der Finanzen,  
Verfahrensvertreterin  
Oberfinanzdirektion Hamburg,  
Hamburg 13, Harvestehuder Weg 14,  
Aktenzeichen: - B 124 - BV 42/421 -

Antragsgegner,

hat das Hanseatische Oberlandesgericht zu Hamburg,  
5. Zivilsenat, unter Mitwirkung folgender Richter:

Vizepräsident  
Oberlandesgerichtsrat  
Oberlandesgerichtsrat

Dr. Vogler,  
Dr. Unglaube,  
Dammann

Kt.

am 6. März 1964  
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des Landgerichts Hamburg, Wiedergutmachungskammer 2, vom 23. Dezember 1963 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Der Antragsgegner hat die Kosten der Beschwerdeinstanz zu tragen.

*ausgeführt BGJ 10/13*

G r ü n d e .

Die Antragsteller verlangen als Erben ihrer 1957 in Hamburg verstorbenen Mutter Emma Beit geb. Schlesinger vom Deutschen Reich Schadensersatz wegen der Entziehung von Umzugsgut. Sie haben rechtzeitig in einer Formularanmeldung nach dem BEG einen Schaden an Eigentum und Vermögen geltend gemacht und am 28. Mai 1962, nachdem die Ermittlungen des Amtes für Wiedergutmachung ergeben hatten, daß das von der Erblasserin bei einer Speditionsfirma eingelagert gewesene Gut im Lager- und Versteigerungshaus des Amtsgerichts Hamburg versteigert worden ist, die Abgabe des Verfahrens an die Rückerstattungsbehörden beantragt.

Die Kammer hat diese Anmeldung ausreichen lassen und den Antragstellern mit Beschluß vom 23. Dezember 1963 (Bl. 39) wegen des geltendgemachten Schadens einen Anspruch zur Höhe von 1.712,-- DM zuerkannt. Hiergegen richtet sich die rechtzeitig eingegangene und auch sonst zulässige sofortige Beschwerde des Antragsgegners.

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet.

Der Senat hat zu den Anmeldeerfordernissen in den Fällen des § 30 BRUG zuletzt in der Sache 5 WiS 132/63 folgendes ausgeführt:

„ Allerdings hat auch der Senat § 30 Abs. 1 BRÜG, zumal in dessen ursprünglicher Fassung, die noch allein von der Anmeldung eines rückerstattungsrechtlichen Anspruchs (§§ 1, 3) gehandelt hatte, zunächst dahin verstanden, daß mit dieser Vorschrift lediglich die falsche Adressierung einer Anmeldung für unschädlich erklärt werde, daß die Anmeldung im übrigen aber den Anforderungen des REG genügen müsse. Eine gleiche Ansicht ist u.a. von Salpeter in RzW 1960, 148 und 1961, 538; Biella in RzW 1962, 112; vom OLG Stuttgart in RzW 1962, 16; vom KG (14. Senat) in RzW 1962, 252 und zuletzt vom LG Duisburg in RzW 1963, 538 vertreten worden. Demgegenüber haben aber Schuster in RzW 1961, 537; Herzfeld in RzW 1962, 207; Burkhardt in RzW 1963, 404; das Kammergericht (3. Senat) in RzW 1961, 305; das Kammergericht (18. Senat) in RzW 1962, 112; das ORG Rastadt in RzW 1962, 157; das ORG Herford in der Sache Heymann - ORG/II/896 -, das ORG Berlin in RzW 1963, 211 und letzterem folgend das OLG München in RzW 1963, 353 und das LG Berlin in RzW 1963, 353 die rückerstattungsrechtlichen Anmeldevorschriften im Rahmen von § 30 Abs. 1 BRÜG für grundsätzlich unanwendbar erklärt. Dies Ergebnis ist teils unmittelbar aus dem Gesetzeswortlaut, teils aus der Überlegung abgeleitet worden, es sei unlogisch, von einem Anmeldenden die Einhaltung der rückerstattungsrechtlichen Anmeldebestimmungen zu verlangen, ihm gleichzeitig aber zuzugestehen, daß er sich ohne Schaden habe irren dürfen, ob er einen rückerstattungsrechtlichen oder einen entschädigungsrechtlichen Anspruch habe. Der Senat ist dieser Auffassung seit seiner Entscheidung 5 WiS 130/61 vom 8. Mai 1963 im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung gefolgt.

Am konsequentesten wird die zuletzt bezeichnete Auffassung

47

von Burkhardt a.a.O. vertreten. Er sieht ein kommentarloses Begehren nach Wiedergutmachung auch für § 30 Abs. 1 BRÜG als ausreichend an, weil dies nach den allein zugrunde zu legenden Anmeldebestimmungen des BEG genüge. Nicht ganz so weit gehen das ORG Berlin und die ihm folgenden Gerichte, darunter der Senat seit seiner erwähnten Entscheidung. Sie leiten aus dem Tatbestandsmerkmal der Anspruchsanmeldung in § 30 Abs. 1 BRÜG her, der Schaden müsse schon bei den Entschädigungsbehörden fristgemäß derart bezeichnet worden sein, daß das Vorhandensein eines Rückerstattungsanspruchs zumindest denkbar sei. Nach ihnen genügt deshalb ein bloßes Begehren nach Wiedergutmachung nicht, sondern ist eine Kennzeichnung des Anspruchs jedenfalls entsprechend den Sachgebieten des BEG zu fordern. Eine solche Kennzeichnung sieht das KG (3. Senat) in RzW 1962, 111 jedoch noch nicht für ausreichend an, verlangt vielmehr eine weitere Klassifizierung, wie Schaden durch Auferlegung von Sonderabgaben oder Schaden durch erzwungene Ablieferung von Gegenständen. Nicht einmal diese Klassifizierung lassen Schwarz in RzW 1962, 207 und 1963, 344 und Salpeter in RzW 1963, 342 genügen. Sie halten § 30 BRÜG für eine Schutzvorschrift für diejenigen, die ihren Anspruch irrig subsumiert haben. Zu subsumieren sei aber nur ein konkreter Lebenstatbestand. Demgemäß verlangen sie, daß schon die Anmeldung bei den Entschädigungsorganen die rückerstattungsrechtliche Natur ergebe. Hierdurch nähert sich aber ihr Standpunkt in seinen praktischen Auswirkungen wieder dem zuerst gekennzeichneten.

Der Versuch von Schmidt in RzW 1962, 393, sogar noch die beiden extrem sich gegenüberstehenden Meinungen durch eine Auslegung der rückerstattungsrechtlichen Anmeldebestimmungen zu überbrücken, muß als gescheitert angesehen werden. Wer Rückerstattung begehrt, verlangt die Rückgewähr eines ganz

bestimmten feststellbaren Vermögensgegenstandes. Da die Geltendmachung eines Rückerstattungsanspruchs dessen rechtzeitige Anmeldung voraussetzt, muß daher zumindest verlangt werden, daß in der Anmeldung der Vermögensgegenstand hinreichend bezeichnet worden ist, dessen Wiedererlangung begehrt wird. Von diesem Erfordernis kann nicht schon allein aufgrund von Vorschriften abgegangen werden, die lediglich bezwecken, Härten aus der strikten Durchführung der Anmeldebestimmungen zu vermeiden (vgl. Art. 50 Abs. 5 REG).

Eine andere Frage ist, ob der Gesetzgeber selbst dieses Erfordernis durch § 30 Abs. 1 BRÜG aufgegeben hat. Daß dies unmöglich wäre, läßt sich selbstverständlich nicht sagen. Ebensowenig läßt sich aber sagen, daß solches auch nur unzumutbar wäre. Das REG ist von Anfang an ohne das Erfordernis einer substantiierten Anspruchsanmeldung ausgekommen. Weshalb sollte Gleiches nicht im Bereich des REG möglich sein? Es ist im Gegenteil durchaus denkbar, daß der Gesetzgeber den ohnehin häufig mißverstandenen Unterschied zwischen Rückerstattung einerseits und Entschädigung andererseits wenigstens in diesem Punkt hat beseitigen wollen. Daß dadurch das Ende der Rückerstattung auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben würde, stellt kaum noch ein Argument von Gewicht dar. Der Leistungsumfang der Bundesrepublik wird ohnehin neu geregelt. Im übrigen darf hierbei nicht das Interesse der Berechtigten außer acht gelassen werden, das im allgemeinen auf die Durchführung der Rückerstattungsverfahren beschleunigend wirkt. Gegenüber grundlos säumigen Anspruchstellern würde der Einwand der Anspruchsverwirkung eine ausreichende Handhabe bieten. Ebensowenig ist zu befürchten, daß durch eine Lockerung

der Anmeldevorschriften in nennenswertem Umfang der nachlässige Anmelder vor dem korrekten bevorzugt würde. Die meisten Berechtigten haben zumindest auch Entschädigungsansprüche angemeldet und sich dabei der amtlichen Formulare bedient. Zudem handelte ein Berechtigter nicht nachlässig, wenn er in der Meinung, Entschädigungsansprüche zu haben, seine Anmeldung auf das nach dem BEG Erforderliche beschränkte. Eben-  
sowenig wird er zu Unrecht bevorzugt, wenn er nach Feststellung seines Irrtums statt nach dem BEG nunmehr nach dem REG und BRÜG befriedigt wird. Rechtspolitische Bedenken von auch nur einigem Gewicht lassen sich somit gegen eine Lockerung der Anmeldebestimmungen des REG nicht anführen.

Ob diese Lockerung erfolgt ist, kann nur die Auslegung von § 30 Abs. 1 BRÜG zeigen. Ihrem Wortlaut nach verlangt diese Vorschrift lediglich die Anmeldung nach §§ 189, 231 BEG eines Anspruchs, der sich seiner Rechtsnatur nach als rückerstattungsrechtlicher Anspruch darstellt. Im Gegensatz zur ursprünglichen Fassung ist jetzt also nicht mehr die Anmeldung eines rückerstattungsrechtlichen Anspruchs erforderlich. Es genügt vielmehr die Anmeldung eines Anspruchs, der sich als solcher darstellt. Durch diese Änderung erscheint hinlänglich klargestellt, daß die Anmeldebestimmungen des REG auszuscheiden haben. Gerade ihre Nichtbeachtung soll nach § 30 Abs. 1 BRÜG unschädlich sein.

Daraus folgt entgegen Burkhardt a.a.O. indessen noch nicht, daß auch für § 30 Abs. 1 BRÜG die bloße Antragstellung gemäß § 189 BEG genügt. Das BEG handelt in § 189 lediglich von dem Antragserfordernis und erst in § 190 von dem Antragsinhalt, zu dem u.a. auch Angaben über Art und Umfang des Anspruchs gehören. Demgegenüber verlangt aber bereits § 30 Abs. 1 BRÜG die Anmeldung eines Anspruchs und geht insoweit

über § 189 BEG hinaus. Deswegen fordert zu Recht insbesondere das ORG Berlin a.a.O., die Anmeldung nach § 189 BEG müsse, um § 30 Abs. 1 BRÜG zu genügen, jedenfalls versteckt das Begehren nach einem möglicherweise auch aus dem REG herzu- leitenden Schadensersatzanspruch erkennen lassen, wozu aus- reicht, daß das amtliche Formblatt wie hier sachgemäß ausgefüllt wurde. Weitere Einschränkungen sind aber weder geboten noch auch nur vertretbar. Andernfalls würde der Grundgedanke von § 30 BRÜG, die Anmeldung nach dem BEG auch für das Bundes- rückerstattungsgesetz genügen zu lassen, wieder zunichte gemacht werden.

Abzulehnen ist danach die Auffassung des 3. Senats des Kammergerichts, § 30 Abs. 1 BRÜG verlange außer der allgemeinen Kennzeichnung des Anspruchs als Vermögens- oder Eigentumsschaden noch eine Klassifizierung. Ein solches Verlangen findet im Gesetzeswortlaut keine Stütze und erscheint daher willkürlich. Gleiches gilt aber auch gegenüber den Meinungen von Salpeter und Schwarz a.a.O., die der Antragsgegner sich zu eigen gemacht hat. Bereits der Ausgangspunkt beider, § 30 Abs. 1 BRÜG wolle und solle nur den Subsumtionsirrtum schützen, erscheint höchst fraglich. Dieser Gedanke hat nämlich lediglich in den Gesetzesmaterialien, nicht aber in dem Gesetzeswortlaut selbst einen Ausdruck gefunden. Es ist daher fragwürdig, ob eine Beschränkung von § 30 Abs. 1 BRÜG über seinen Wortlaut hinaus mit den Zielen der Rückerstattung überhaupt zu vereinbaren ist. Diese Frage braucht hier indessen nicht einmal vertieft zu werden. Denn beide Autoren sind zudem einer Verwechslung erlegen, und zwar verwechseln sie den Irrtum des Anmelders als inneren Vorgang mit dem Nachweis dieses Irrtums gegenüber den Wiedergutmachungsbehörden. Es ist schlechthin unverständlich, wenn sowohl Salpeter als auch Schwarz gelegentlich apodiktisch

behaupten, ein Antragsteller, der lediglich das amtliche Formblatt nach dem BEG ausgefüllt habe, "könne" sich über die Rechtsnatur seines Anspruchs nicht geirrt haben. Der Irrtum ist eine bloße gedankliche Fehlleistung, die als solche ebenso mit einer unsubstantiierten wie substantiierten Anmeldung vereinbar ist. Für den Wissenden offenbar wird er allerdings erst durch die Substantiierung der Anmeldung. Sollte der Irrtum deshalb aber allen den Anmeldern abgesprochen werden, die infolge ihres Irrtums eine Substantiierung ihrer Anmeldung zunächst für entbehrlich gehalten haben? Auch diese Frage muß verneint werden, da andernfalls § 30 Abs. 1 BRÜG seines Sinngehalts entleert würde. Da hier Anhaltspunkte fehlen, der Berechtigte habe nicht über die Natur seines Anspruchs geirrt, muß die sofortige Beschwerde des Antragsgegners also zurückgewiesen werden."

Von dieser Auffassung abzuweichen, gibt die Rechtsentwicklung seitdem keinen Anlaß. Die vom Senat für richtig gehaltene Meinung ist im Gegenteil inzwischen von Heinemann in RzW 1964, 53 und Kossov in RzW 1964, 106 erneut eingehend begründet worden, und der Berliner Senat des ORG hat in der Sache ORG/A/3165 seine vorstehend wiedergegebene Rechtsmeinung inzwischen bestätigt. Aber auch die vom Antragsgegner im Schriftsatz vom 21. Februar 1964 mitgeteilte Äußerung Greves gegenüber dem Bundesfinanzminister rechtfertigt es nicht, von der bisherigen Rechtsprechung des Senats abzuweichen. Die Auslegung des Gesetzes kann nicht auf die geheimen Absichten des Gesetzgebers, sondern nur auf dessen verlautbarten Willen abstellen. Im übrigen liegt ein Irrtum über die Rechtsnatur ihres Anspruchs bei den Antragstellern hier zu Tage. Schließlich können in der von den Antragstellern

mit Recht jetzt begehrten Entscheidung Erörterungen über eine Gesetzesänderung keine Berücksichtigung finden, die ersichtlich noch in den Anfängen steckt und deren Durchführbarkeit zudem höchst zweifelhaft erscheint.

Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände müssen dem Antragsgegner gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 der 2. AVO zum REG erneut die Kosten des Beschwerdeverfahrens auferlegt werden.

Die drei Senate des ORG haben sich geschlossen zu der weiten Auslegung von § 30 Abs. 1 BRüG bekannt. Die Gedanken von Salpeter und Schwarz, die der Antragsgegner kritiklos übernommen hat, sind bekannt gewesen, als die drei Senate entschieden haben. Danach ist aber auch für den Antragsgegner die Mangelhaftigkeit seiner Gründe erkennbar gewesen.

Vogler

Unglaube

Dammann



Ausgefertigt:

*Gunkel*, Justizassistentin  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Oberfinanzdirektion Hamburg  
B 124 - UA 1 - BV 41/412 -

50

Hamburg, den 25. März 1964  
App. 53  
Kü/Ko.

*Stuhl G 14*

Vfg.

Geschrieben	25. III. 64
Gelesen	25. MRZ 1964
Zugesandt	

*38*

1) An das  
Hanseatische Oberlandesgericht  
- 5. Zivilsenat -  
H a m b u r g 36  
Sievekingplatz

( mit zwei begl. Durchschriften)

In der Rückerstattungssache  
- 5 WiS 7/1964 -  
2 WiK 716/1963

(volles Rubrum aus Beschluß v. 6.3.64)

wird auf Weisung des Herrn Bundesministers der Finanzen  
beantragt,

dem Antragsgegner die Genehmigung zur Einreichung  
eines Nachprüfungsantrages gegen den Beschluß des  
Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 6.3.1964/  
- dem Antragsgegner am 19.3.1964, zugestellt -  
zu erteilen, da eine Rechtsfrage von grundsätz-  
licher Bedeutung zur Entscheidung steht.

Wie dem Senat bekannt ist, ist derzeit eine große Anzahl von  
Verfahren mit der hier streitigen Rechtsfrage zu § 30 BRÜG auch  
beim ORG II, Herford, anhängig. Entgegen der Auffassung des  
Hans. OLG Hamburg hat der 2. Senat des ORG Herford die aufgeworfenen  
Rechtsfragen doch für so bedeutsam erachtet, daß in zwei Testver-  
fahren aus dem Bereich der OFD Hamburg und der OFD Hannover mündliche  
Verhandlung vor dem ORG II, Herford, am 13.5.1964 vorgesehen ist.  
Im übrigen hat das ORG II in zwei weiteren Verfahren der OFD Hamburg,  
die die gleiche Rechtsfrage zum Gegenstand haben, die Ausnahmege-  
nehmigung erteilt.

2) Z.d.A.

Im Auftrag  
(F. M. M. M.)  
Oberregierungsrat

*25  
3.64*



Ob  
B

am 10. April 1964  
beschlossen:

1)

Der Antrag des Antragsgegners vom 25. März 1964,  
die Einreichung eines Nachprüfungsantrages gegen den  
Beschuß des Senats vom 6. März 1964 zu genehmigen,  
wird zurückgewiesen.

2)

G r ü n d e.

Zwar handelt es sich bei der Wirksamkeit der hier vor-  
liegenden Anmeldung um eine Rechtsfrage. Dieser kann jedoch  
eine außergewöhnliche Bedeutung im Sinne von Art. 7 Ziff. 2  
(i) der 6. DVO zum REG nicht mehr zuerkannt werden, nachdem  
das ORG bisher bereits viermal die Wirksamkeit entsprechender  
Anmeldungen bejaht hat. Daß der 2. Senat des ORG dennoch,  
der Antragsgegner vorträgt, gemäß Art. 7 Ziff. 2 (iii) in  
einer Reihe ähnlich gelagerter Fälle die Einreichung von Nach-  
prüfungsanträgen genehmigt hat, ermöglicht keine andere  
Beurteilung. Die Genehmigungen des ORG lassen keinerlei  
Schluß darauf zu, welche Entscheidungen in der Sache zu  
erwarten sind. Das Verfahren hier allein für den Fall, in  
welchem dazu eine Berechtigung vorläge, offen zu halten, da  
das ORG seine Rechtsprechung ändern sollte, hat der Senat  
keine Möglichkeit.

49

*Handwritten notes:*  
Kunst  
Hilf 30 9

Vogler

Unglaube

Dammann



**Ausgefertigt:**

*[Signature]* Justizassistentin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

be  
Na

Oberfinanzdirektion Hamburg  
B 124 - UA 1 - BV 41/412 -

Hamburg, den 29. April 1964  
App. 53  
Kü/Ko

Vfg

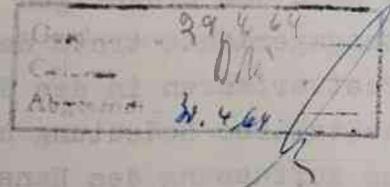
- 1) Kzl. fertige
- 1 Reinschrift des Schriftsatzes zu 2
  - 1 Reinschrift und 7 Durchschriften der Vfg. zu 3)  
in dt. Sprache und 1 Reinschrift u. 6 begl. Durchschriften  
in engl. Sprache

2) Einschreiben

Gesuch um Genehmigung zur Einreichung  
eines Nachprüfungsantrages

An das  
Oberste Rückerstattungsgericht  
- Zweiter Senat -

49 Herford (Westf.)  
Berliner Str. 10



In der Rückerstattungssache

1. Erwin Julius B e i t,  
Hamburg-Niendorf, Harzburger Weg 14
2. Käthe Jeanette L i p p m a n n geb. Beit,  
2705, Washington Street, Alameda,  
California, USA,  
- als Erben nach Emma Beit geb. Schlesinger -  
Antragsteller,

Bevollmächtigte:

Frau Auguste Beit,  
Hamburg-Niendorf, Harzburger Weg 14

g e g e n

das D e u t s c h e R e i c h,  
gesetzlich vertreten durch den  
Bundesminister der Finanzen,  
Verfahrensvertreterin  
Oberfinanzdirektion Hamburg,  
Hamburg 13, Harvesthuder Weg 14

Antragsgegner,

beabsichtigt der Antragsgegner den aus der Anlage ersichtlichen  
Nachprüfungsantrag gegen die Entscheidung des Hanseatischen Ober-

landesgerichts Hamburg vom 6.3 1964 - Az.: 5 WiS 7/64 -  
zu stellen und bittet hierfür gemäß Art. 7 Abs. 2 Unterabs.iii  
Satz 2 der 6. DVO zum REG (in der Fassung der VO 255) um die  
Genehmigung des Senats zum Einreichen des Nachprüfungsantrages.

Begründung:

Der Antragsgegner hat unter Hinweis auf die beim dortigen  
Senat zur Zeit anhängigen Testverfahren und die mündliche  
Verhandlung vor dem Senat am 13.5.1964 um die Erteilung der  
Ausnahmegenehmigung beim Hanseatischen Oberlandesgericht,  
Hamburg, gebeten, die dieses jedoch durch Beschluß vom 10.4.1964  
- Az.: 5 WiS 7/64 -, dem Antragsgegner am 22.4.1964 zugestellt,  
mit der Begründung abgelehnt hat, der aufgeworfenen Rechtsfrage  
komme nach den bisherigen Entscheidungen der Obersten Rücker-  
stattungsgerichte trotz der vor dem dortigen Senat noch schweben-  
den Testverfahren in den Grundsatzfragen zu § 30 BRÜG eine  
grundsätzliche Bedeutung nicht zu. Der Antragsgegner vermag sich  
dieser Auffassung des Hanseatischen Oberlandesgerichts nicht  
anzuschließen und ist der Ansicht, daß das Hans.OLG die Ent-  
scheidung der Sache zumindest bis zur Testentscheidung hätte  
zurückstellen müssen

Die grundsätzliche Bedeutung des aufgeworfenen Rechtsproblems  
kann d.E. im Hinblick auf die vom angerufenen Senat anberaumte  
mündliche Verhandlung kaum verneint werden.

Je eine Ausfertigung des beabsichtigten Nachprüfungsantrages  
in englischer und deutscher Sprache ist beigelegt.

3) Einschreiben

Antrag auf Nachprüfung gemäß  
Gesetz 59 Art. 61

An das  
Oberste Rückerstattungsgericht  
- Zweiter Senat -

49 H e r f o r d (Westf.)  
Berliner Str. 10

In der Rückerstattungssache  
- 5 WiS 7/1964 -  
2 WiK 716/1963

- dortiges Aktenzeichen unbekannt -

Rubrum wie zu 2)

nur unter Antragsteller:  
Antragsgegner im Nachprüfungs-  
verfahren  
und unter Antragsgegner:  
Antragsteller im Nachprüfungs-  
verfahren

bittet  
des Han  
Hamburg  
die dem

Es wird  
fehlerh

Begründ

bittet der Antragsgegner um Nachprüfung der Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts - 5 Zivilsenat -, Hamburg, vom 6.3.1964 - 5 WiS 7/1964 - 2 WiK 716/1963 -, die dem Antragsgegner am 19.3.1964 zugestellt worden ist.

Es wird rechtsirrtümliche Auslegung des § 30 BRUG sowie fehlerhaftes Ermessen in der Kostenentscheidung gerügt.

Begründung siehe Anlage

li  
ges.

.964  
lt,  
age

eben-  
sich

s  
mte

U.

Ufungsver  
fahren  
Ufungsver  
fahren

Begründung:

Das Hanseatische Oberlandesgericht belegt in dem angefochtenen Beschluß seine Auffassung mit der abschließenden Feststellung, die rückerstattungsrechtlichen Anmeldevorschriften würden einmal durch den - gegenüber der ursprünglichen Fassung - geänderten Gesetzeswortlaut des § 30 BRÜG gegenstandslos, zum anderen aber durch logische Erwägungen: Der Subsumtionsirrtum schließe zwangsläufig die starre Form einer Rückerstattungsanmeldung aus. Das Hanseatische Oberlandesgericht folgt schließlich nach einer zusammenfassenden Gegenüberstellung der streitigen Meinungen den Gedanken des ORG Berlin in der Entscheidung ORG/A/2972 (RzW 1963 S. 211). Die Ansicht des Hanseatischen Oberlandesgerichts vermag nach Auffassung des Antragsgegners trotz der umfassenden Begründung solange nicht zu überzeugen, als nicht geklärt ist, was der Gesetzgeber mit der Neufassung des § 30 im 2. Änderungsgesetz zum BRÜG vom 13.1.1959 (BGBl 1959 Teil I Nr. 3) beabsichtigt hat. Das Gesetz selbst sagt nichts darüber, ob sich der Anspruch im Sinne des § 30 BRÜG seiner Rechtsnatur nach als rückerstattungsrechtlicher Anspruch bei der Anmeldung oder erst im Laufe des nach § 30 Abs. 4 a.a.O. eingeleiteten Verfahrens darstellen soll. Der Gesetzgeber spricht ausdrücklich von "darstellen", nicht von "herausstellen", was der Version des Hanseatischen Oberlandesgerichts von der Zulässigkeit einer späteren Substantiierung eher entsprechen könnte. Die Erwägung der Vorinstanz, der Schutz eines Subsumtionsirrtums könne schon deshalb nicht Inhalt oder Zweck des § 30 Abs. 1 BRÜG sein, weil dieser Gedanke nur in den Gesetzesmaterialien, nicht aber im Gesetzestext Ausdruck gefunden habe, ist schlechthin unbegreiflich. Es ist im Rechtsleben anerkannter Brauch, die Motive einer gesetzlichen Bestimmung heranzuziehen, um den Willen des Gesetzgebers zu ergründen, wenn das Gesetz selbst Zweifel offenläßt. Das Hanseatische Oberlandesgericht versagt diese Willensergründung mit der fragwürdigen Erwägung, eine Beschränkung des § 30 Abs. 1 BRÜG in seiner Auslegung sei mit den Zielen der Rückerstattung nicht zu vereinbaren. Zu den Zielen der Rückerstattung gehören u.a. auch deren beschleunigte Durchführung und die gleichmäßige und gerechte Behandlung aller Berechtigten, die das Hanseatische Oberlandesgericht erstaunlicherweise kaum als "Argumente von Gewicht" anzusehen scheint.

Andererseits muß aber der Senat des Hanseatischen Oberlandesgerichts zugeben, daß es fraglich erscheint, ob der Gesetzgeber die hinreichende Bezeichnung von Rückerstattungsansprüchen in der Anmeldung durch § 30 Abs. 1 a.a.O. habe aufgeben wollen. Dieser Zweifel läßt sich nach Auffassung des Antragsgegners aber nicht mit der Erwägung einer zweckmäßigen Auslegung nach Entschädigungsrecht ausräumen. Der Gesetzgeber hätte mit Sicherheit dann eine andere Fassung des § 30 Abs. 1 a.a.O. gewählt und nicht nur auf § 189 BEG, sondern auch auf § 190 BEG verwiesen. Die Anmeldung eines Anspruches nach §§ 189, 231 BEG, der sich seiner Rechtsnatur nach als rückerstattungsrechtlicher Anspruch im Sinne des § 30 Abs. 1 BRÜG darstellt, kann daher diesseitigen Erachtens nur die Anmeldung eines klassifizierten Rückerstattungsanspruches bei der Entschädigungsbehörde beinhalten. Dieser Auslegung steht weder die beabsichtigte Novelle über die Neuregelung der Erfüllung entgegen, die mit dem gesetzgeberischen Willen des 2. Änderungsgesetzes zum Bundesrückerstattungsgesetz vom 13.1.1959 nicht das geringste zu tun hat, noch das von der Vorinstanz herausgestellte Interesse an einer Auflockerung der Anmeldevoraussetzungen. So wie § 189 Abs. 2 BEG den Berechtigten Schutz bei Anmeldungen von Entschädigungsansprüchen "an die falsche Adresse" gewährt, will dies offensichtlich auch die Bestimmung des § 30 Abs. 1 BRÜG bei irrtümlicher Anmeldung von Rückerstattungsansprüchen außerhalb der zuständigen Zentralanmeldeämter tun. Der Gesetzgeber sagt im § 30 Abs. 1 BRÜG eindeutig: "..... so gilt diese Anmeldung als fristgemäße Anmeldung nach §§ 27, 29 BRÜG." Mit keinem Wort ist hierbei angedeutet, daß eine Anmeldung nach § 189 BEG auch als formgerechte Anmeldung nach §§ 27, 29 BRÜG gelten soll. Mit dieser Feststellung läßt sich aber die Fiktion des Hanseatischen Oberlandesgerichts, der Sinngehalt des § 30 BRÜG solle gerade die Formenstarre einer Rückerstattungsanmeldung ausschließen, kaum vereinbaren. Damit erübrigen sich zugleich weitere Ausführungen zu der These der Vorinstanz, der Subsumtionsirrtum schließe zwangsläufig die starre Form einer Rückerstattungsanmeldung aus.

Es wäre im übrigen unlogisch, wenn der Gesetzgeber im 4. Abschnitt des BRÜG für die Neuansmeldungen von Rückerstattungsansprüchen in §§ 27 Abs. 4 und 29 Abs. 5 a.a.O. auf

die formellen Voraussetzungen einer wirksamen Rückerstattungsanmeldung ausdrücklich hingewiesen hätte, für den Bereich einer irrtümlichen Rückerstattungsanmeldung bei einer unzuständigen Anmeldestelle im Sinne des § 30 a.a.O. hierauf aber hätte verzichten wollen.

Das Ergebnis einer solchen diesseitigen Erachtens sinnwidrigen Auslegung wäre eine einseitige Bevorzugung der Anmelder nach § 30 Abs. 1 BRÜG gegenüber denen nach §§ 27 und 29 a.a.O. und ein zeitlich nahezu unbegrenztes Nachschieben "übersehener" Rückerstattungsansprüche. Da die Mehrzahl aller Berechtigten auch Entschädigungsansprüche wegen Entschädigung an Eigentum und Vermögen geltend gemacht hat, könnte nach der Auffassung des Hanseatischen Oberlandesgerichts die Mehrzahl der Berechtigten auch über § 30 BRÜG noch unbeschränkt Rückerstattungsansprüche durchsetzen. Dieses unbillige Ergebnis kann niemals dem Willen des Gesetzgebers entsprechen. Keinesfalls aber wird die Unbilligkeit - wie das Hanseatische Oberlandesgericht meint - dadurch gemindert oder ausgeschlossen, daß der "nachlässige" Anmelder gleichzeitig weitere Entschädigungsansprüche angemeldet hat.

Der Antragsgegner verwahrt sich des weiteren gegen die ihm durch die Vorinstanz auferlegte Kostenlast des Beschwerdeverfahrens und rügt insoweit fehlerhaftes Ermessen, da die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 der 2. AVO/REG diesseitigen Erachtens nicht vorliegen. Dem Hanseatischen Oberlandesgericht ist der in Schrifttum und Rechtsprechung zur Auslegung des § 30 BRÜG entstandene Meinungsstreit bekannt. Es ist des weiteren darüber unterrichtet, daß der Antragsgegner in zwei noch anhängigen Testverfahren - ORG/II/966 und ORG/II/971 - um eine höchstrichterliche Entscheidung auch zur Frage des Subsumtionsirrtums bei Auslegung von § 30 BRÜG gebeten hat, da ihn der angerufene Senat in den Gründen seiner Entscheidung ORG/II/896 nicht behandelt hat. Auch in der Entscheidung ORG/I/76 ist dieses Problem nicht berührt worden. Im Interesse der Rechtssicherheit hält es daher der Antragsgegner für dringend geboten, daß der Senat als höchste Instanz auch zu diesem Fragenkomplex Stellung nimmt. Die Tatsache, daß der Senat es in der Entscheidung ORG/II/896 bislang nicht getan hat, besagt diesseitigen Erachtens keineswegs, daß er die Rechtsausführungen des Hanseatischen Oberlandesgerichts zum

Subsumtionsirrtum teilt. Von einer erkennbaren "Mangelhaftigkeit der Begründung" der Beschwerde, welche die Kostenlast bei objektivem Ermessen rechtfertigen könnte, kann daher nach Auffassung des Antragsgegners nicht die Rede sein.

Der Vorwurf eines erkennbar mangelhaft begründeten Rechtsmittels ist aber auch deshalb abwegig, weil die vom Antragsgegner vertretene Rechtsauffassung nicht nur von bekannten Praktikern des Rückerstattungsrechts, wie Salpeter und Schwarz, vertreten (zuletzt in RzW 1963 S. 342, 344), sondern auch von mehreren Kollegialgerichten geteilt wird (KG 14 Sen. - RzW 1962 S. 252, OLG Stuttgart - RzW 1962 S. 16 - und LG Duisburg - RzW 1963 S. 538).

Es wird deshalb beantragt,

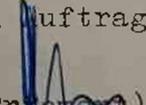
den angefochtenen Beschluß des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 6. 3. 1964 einschließlich der Kostenentscheidung aufzuheben und den Rückerstattungsanspruch abzuweisen.

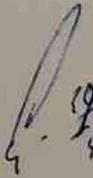
Die Entscheidung über eine mündliche Verhandlung wird in das Ermessen des Senats gestellt.

Die Erklärung gemäß Art. 15 Ziff. 2 b I der dortigen Geschäfts- und Verfahrensordnung ist beigelegt.

Im Hinblick auf das beim Obersten Rückerstattungsgericht ~~Berlin - ORG/A/3165~~ - in der gleichen Rechtsfrage anhängige Testverfahren und die vorgesehene Neufassung der Bestimmung des § 30 BRÜG durch den Gesetzgeber wird gebeten, das Verfahren vorerst ruhen zu lassen und dem Antragsgegner nachzulassen, seinen Vortrag zu gegebener Zeit insoweit noch zu ergänzen.

- 4) Kzl. fertige  
Reinschrift u. Vfg.  
von eidesst. Vers.  
i. dt. u. engl. Sprache
- 5) Z.d.A.

Im Auftrag  
  
(Friederich)  
Oberregierungsrat

  
9. 4. 64



Erwin Julius Geist. / Deutsches Reich  
-D.R. A. Z. B 124 - U.A.1 - B.V. 41/412

ist für Nachprüfungsantrag vom  
Obersten Rücksetzungsgericht Herford  
im sachlichen Heimlich abgelehnt worden  
die Entscheidung des Patentamtes  
Oberlandesgericht, Hamburg ist damit  
rechtskräftig.

Ich darf um Übersendung der  
Fragebogen bitten, um das Abrech-  
nungs - und Prozeduralverfahren  
durchzuführen zu können.

Aufgüte Geist  
Hamburg - Niendorf  
Haryburger Weg 14

1/

1/12

1/ Doppel an SV 35

1/ 2/ 19.64

69

**OBERSTES RÜCKERSTATTUNGSGERICHT**  
- ZWEITER SENAT -  
**SUPREME RESTITUTION COURT**  
- SECOND DIVISION -

Der Geschäftsstellenleiter

Herford (Westf.), 25. November 1964  
Rathaus · Tel.: 2974

ORG/II/1015

An die  
Oberfinanzdirektion Hamburg

2 H a m b u r g 13  
Magdalenenstraße 64 a+b



*Handwritten notes:*  
31  
15/11  
15/11  
15/11  
15/11

Betrifft: Rückerstattungssache Erwin Julius Beit u.a. ./.. Deutsches Reich  
- Dort. A.Z. B 124 - UA 1 - BV 31/312 -

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 16. Oktober 1964 wird Ihnen auf Anweisung des Senats folgendes mitgeteilt:

Da das Oberlandesgericht die Entscheidung der Kammer ohne Änderung bestätigt hatte, bedurfte es einer Genehmigung, um die Entscheidung des Oberlandesgerichts in der Sache selbst nachprüfen zu lassen. Diese Genehmigung wurde versagt. Soweit das Oberlandesgericht das Reich verurteilte, die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen, ist das keine Änderung des Kammerbeschlusses, sondern eine neue Entscheidung, die nach Art. 7 Abs. 1 der neugefaßten 6. Durchführungsverordnung zum Gesetz 59 mit einem Nachprüfungsantrag angefochten werden kann. Bereits der Board of Review hat diese Auffassung für die alte Fassung der 6. Durchführungsverordnung vertreten (Fall KRETSCHMANN, BOR 52/492, Teil XVI S. 101). § 7 der 2. Durchführungsverordnung gilt nicht für das Verfahren vor dem Obersten Rückerstattungsgericht, soweit das Oberlandesgericht durch Auferlegung der Kosten eine Partei beschwert.

Wenn der Oberfinanzdirektion mitgeteilt wurde, daß ihr genehmigt wurde, einen Nachprüfungsantrag wegen der Kosten einzureichen, so hat der Senat nur ausdrücken wollen, daß die Kostenentscheidung des Oberlandesgerichts angefochten werden konnte, obwohl die sachliche Nachprüfung der Entscheidung abgelehnt wurde. Es wird auf die Sache

b.w.

*Handwritten notes on left margin:*  
auf dem  
Bücher für  
auf mich für  
auftragsw.

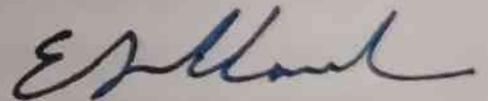
*Handwritten notes and signature at bottom:*  
1/10/64  
2/10/64  
[Signature]

*Handwritten signature at bottom left:*  
[Signature]

Deutsches Reich (Oberfinanzdirektion Hamburg) gegen Kahn  
(ORG/II/994) hingewiesen.

T | Es wird Ihnen jetzt eine Frist bis zum 4. Januar 1965 zur Einlegung  
eines der Verfahrensordnung entsprechenden Nachprüfungsantrages in  
der Kostenfrage gesetzt.

Der Geschäftsstellenleiter



(E.A. Marsden)

Oberfinanzdirektion Hamburg  
B 124 - UA 1 - BV 31/312 -

Hamburg, den 16. Dez. 1964  
App. 53  
Kü/Ko

70

K (rot) (22.59)

Vfg.

16 22/12

1) BV 113 *3/11 18/12.64*  
mit der Bitte, eine Übersetzung des Schriftsatzes zu 3)  
fertigen zu lassen.

2) Kz1.  
fertige bitte 1 Reinschrift und 7 Durchschriften der Vfg. zu 3)  
in dt. Sprache und 1 Reinschrift mit 6 Durchschriften in engl.  
Sprache.

3) Einschreiben  
Antrag auf Nachprüfung gemäß  
Gesetz Nr. 59 Art. 61

21.12.64  
21. DEZ. 1964

An das

ORG - 2. Senat - Harzburger Weg

In der Rückerstattungssache

- ORG/II/1015 -

1. Erwin Julius Beit,  
Hamburg-Niendorf, Harzburger Weg 14
  2. Käthe Jeanette Lippmann geb. Beit,  
2705, Washington Street, Alameda,  
California, USA
- als Erben nach Emma Beit geb. Schlesinger

Antragsteller,  
Antragsgegner im Nachprüfungsverfahren

Bevollmächtigte:

Frau Auguste Beit,  
Hamburg-Niendorf, Harzburger Weg 14

g e g e n

das Deutsche Reich,  
gesetzlich vertreten durch den  
Bundesminister der Finanzen,  
Verfahrensvertreterin  
Oberfinanzdirektion Hamburg,  
Hamburg 13, Harvestehuder Weg 14

Antragsgegner,  
Antragsteller im Nachprüfungsverfahren

beantragt der Antragsgegner  
 die Nachprüfung der Kostenentscheidung des  
 Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg im  
 Beschluß vom 6.3.1964 - 5 WiS 7/64 -  
 2 WiK 716/63 -, nachdem der angerufene Senat  
 das Rechtsmittel insoweit zugelassen hat.

Begründung:

Der Antragsgegner verwarft sich gegen die ihm durch die  
 Vorinstanz auferlegte Kostenlast des Beschwerdeverfahrens  
 und rügt insoweit fehlerhaftes Ermessen, da die Voraus-  
 setzungen des § 7 Abs. 1 der 2. AVO REG diesseitigen  
 Erachtens nicht vorliegen. Dem Hanseatischen Oberlandes-  
 gericht ist der in Schrifttum und Rechtsprechung zur  
 Auslegung des § 30 BRÜG entstandene Meinungsstreit bekannt  
 gewesen.

Darüber hinaus hat der angerufene Senat in der Entscheidung  
 ORG/II/994 zum Ausdruck gebracht, daß trotz der früheren  
 Entscheidungen der Obersten Rückerstattungsgerichte die  
 Auslegung des § 30 BRÜG eine schwierige und umstrittene  
 Rechtsfrage geblieben sei. Inzwischen hat der Gesetzgeber  
 durch die Neufassung des § 30 BRÜG in der 3. Änderungs-  
 novelle vom 2.10.1964 ( BGBl. I 1964 S. 809 ff.) die vom  
 Antragsgegner bislang vertretene Auffassung zur Auslegung  
 des § 30 BRÜG bestätigt.

Damit entfallen alle Voraussetzungen für die von der  
 Vorinstanz dem Antragsgegner auferlegte Kostenlast.

Es wird daher beantragt,

die Kostenentscheidung der Vorinstanz  
 aufzuheben.

Die Erklärung gemäß Art. 15 Ziffer 2 b I der dortigen Ge-  
 schäfts- und Verfahrensordnung sowie 6 Abschriften dieses  
 Schriftsatzes in dt. Sprache und eine Ausfertigung mit  
 6 Abschriften in engl. Sprache sind beigelegt.

Ober  
B 124

4)

5)

6)

Handwritten mark

Handwritten notes

Handwritten mark

Handwritten notes on right margin

80  
Lustig: Die Bepfändung der Organe kann präventiv (also ohne die Pfändung)  
im Vermögensverfahren besprochen werden. 7. April 1964, 6. d. V. d. Org. (s. d. d. d. d.)  
OBERSTES RÜCKERSTATTUNGSGERICHT

ZWEITER SENAT

VO 255) ungenügend motiviert

In Sachen:

Entsch. Nr. 849  
ORG/II/1015  
5 WiS 7/1964  
2 WiK 716/1963  
Hamburg

DEUTSCHES REICH

vertreten durch:  
Oberfinanzdirektion,  
Hamburg

Rückerstattungs-  
pflichtiger und  
Antragsteller

g e g e n

1. Erwin Julius BEIT
2. Käthe Jeanette LIPPMANN

Berechtigte und  
Antragsgegner

vertreten durch:  
Auguste Beit,  
Hamburg-Niendorf

Nachprüfung einer Entscheidung des Ober-  
landesgerichts Hamburg vom 6. März 1964  
auf Antrag des Pflichtigen.

#### ENTSCHEIDUNG

(Der deutsche Wortlaut dieser Entscheidung ist maßgeblich.)

Die Berechtigten sind die Kinder und Erben der 1957 verstorbenen Frau Emma Beit. Sie fordern Schadensersatz nach dem Bundesrückerstattungsgesetz (BRÜG), weil das Deutsche Reich das Unzugsgut der Erblasserin aus Verfolgungsgründen entzogen habe und für den Verlust verantwortlich sei.

Die Erblasserin hatte 1956 im Entschädigungsverfahren einen Anspruch wegen Schadens an Eigentum und Vermögen auf dem amtlichen Vordrucke angemeldet, ohne nähere Angaben zu machen. Erst 1961 erklärten die Erben, daß sie Ersatz für Hausrat forderten. Auf ihren Antrag verwies die Entschädigungsbehörde die Sache an die Wiedergutmachungsbehörden.

Die Wiedergutmachungskammer sah die Anmeldung im Entschädigungsverfahren als ausreichend im Sinne des § 30 BRÜG in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesrückerstattungsgesetzes an und verurteilte das Deutsche Reich trotz seines Widerspruchs, Schadensersatz in Höhe von 1 712,- DM zu zahlen.

Durch den angefochtenen Beschluß bestätigte das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg die Entscheidung der Kammer und legte dem Deutschen Reich die Kosten auf.

Bevor das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundesrückerstattungsgesetzes vom 2. Oktober 1964 (BGBl I, 809) am 8. Oktober 1964 in Kraft trat, versagte der erkennende Senat nach Art. 7 Abs. 3 der neugefaßten 6. Durchführungsverordnung zum Gesetz 59 dem Deutschen Reich die Genehmigung, einen Nachprüfungsantrag einzureichen.

Das Deutsche Reich reichte einen Nachprüfungsantrag ein, in welchem es die Kostenentscheidung des Oberlandesgerichts angreift. Dieser Antrag ist nach Art. 7 Abs. 1 der neugefaßten 6. Durchführungsverordnung zum Gesetz 59 zulässig (vgl. KRETSCHMANN, BOR/492 Teil XVI S. 101) und hat auch Erfolg.

Nach § 7 der 2. Durchführungsverordnung zum Gesetz 59 können die Wiedergutmachungsbehörden einem am Verfahren Beteiligten die Kosten ganz oder teilweise auferlegen, die er durch einen unbegründeten Antrag, Widerspruch oder Einspruch, oder eine unbegründete Beschwerde, falls ihm die Mangelhaftigkeit der Gründe erkennbar war, durch eine Versäumung oder durch ein grobes Verschulden veranlaßt hat. Diese Voraussetzungen, unter denen Kosten auferlegt werden können, sind nicht gegeben. Dazu hat der Senat in der Entscheidung DEUTSCHES REICH gegen KAHN (ORG/II/994) bereits folgendes ausgeführt:

"Trotz der früheren Entscheidungen der Obersten Rück-  
erstattungsgerichte blieb die Auslegung des § 30 BRüG  
noch eine schwierige und umstrittene Rechtsfrage. Un-  
ter diesen Umständen hält der Senat die Kostenentschei-  
dung des Oberlandesgerichts nicht für gerechtfertigt."

An dieser Auffassung ist festzuhalten. Deshalb ist die  
Kostenentscheidung des Oberlandesgerichts aufzuheben.

ES WIRD DAHER ANGEORDNET:

1. Der Beschluß des Hanseatischen Oberlandesgerichts  
Hamburg vom 6. März 1964 wird dahin abgeändert,  
daß der Antragsgegner nicht die Kosten des Be-  
schwerdeverfahrens zu tragen hat.
2. Gerichtskosten werden nicht erhoben. Eine Erstat-  
tung außergerichtlicher Kosten wird nicht angeordnet.

Entschieden: 23. Februar 1965.

J. Aars RYNNING

M.F.P. HERCHENRODER

B. A. ALTMANN

E.A.A. SNELSON

H. GULATZ

Für die Richtigkeit  
der Abschrift:

Der Geschäftsstellenleiter  
i.A.

*W. Bietsch*  
(W. Bietsch)

